

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand Juni 2026

1. ALLGEMEINES

- 1) Dies sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Saint-Gobain Weber GmbH (im Folgenden jeweils einzeln auch „Saint-Gobain Weber“).
- 2) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 3) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Saint-Gobain Weber sowie für Silolieferungen zusätzlich die Silo-Aufstellbedingungen von Saint-Gobain Weber. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Saint-Gobain Weber nicht an, es sei denn, Saint-Gobain Weber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Saint-Gobain Weber gelten auch dann, wenn Saint-Gobain Weber in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 4) Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 1) Angebote von Saint-Gobain Weber erfolgen stets freibleibend.
- 2) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Saint-Gobain Weber ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei Saint-Gobain Weber anzunehmen.
- 3) Die Annahme durch Saint-Gobain Weber kann durch Zusage einer Auftragsbestätigung oder der Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden erklärt werden.

3. VERTRAGSINHALT

- 1) Beim Verkauf von Produkten nebst Zubehör verpflichtet sich Saint-Gobain Weber vorbehaltlich *Ziffer 8*, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Abfüllbedingte Mehrlieferungen (Pumptruck-/Silolieferungen) werden dem Kunden nach Rückweisung gutgeschrieben. Abfüllbedingte Minderlieferungen (Pumptruck-/Silolieferungen) bis zu einer Abweichung von 10 % sind technisch bedingt, begründen keine Vertragsverletzung seitens Saint-Gobain Weber und stellen auch keine Teilleistung dar.
- 2) Die Einweisung des Kunden durch Saint-Gobain Weber in die Maschinentechnik begründet keine Verpflichtung zur Verarbeitung von Produkten seitens Saint-Gobain Weber. Eine Haftung von Saint-Gobain Weber ist – auch wenn sich Saint-Gobain Weber zur Vertragserfüllung Dritter bedient – bei fehlerhafter Verarbeitung von Produkten (soweit Saint-Gobain Weber diese nicht zu vertreten hat) oder falscher Anwendung von Maschinentechnik ausgeschlossen. Nach erfolgter Einweisung in die Maschinentechnik haftet der Kunde selbstverantwortlich für etwaige Verarbeitungsfehler, soweit Saint-Gobain Weber diese nicht zu vertreten hat. Wird ein Mitarbeiter von Saint-Gobain Weber seitens des Kunden dennoch in die Verarbeitung des Produktes miteinbezogen, so übernimmt der Kunde selbstverantwortlich etwaige durch die Einbeziehung des Mitarbeiters entstehende Haftungsverantwortung infolge solcher Verarbeitungsfehler, soweit Saint-Gobain Weber diese nicht zu vertreten hat.
- 3) Eine Beratungspflicht von Saint-Gobain Weber wird nur dann begründet, wenn die Beratungsleistung schriftlich vereinbart wurde. Dabei beschränkt sich die Beratungsleistung ausschließlich auf Produkte, die von Saint-Gobain Weber hergestellt oder vertrieben werden. Eine Schadenersatzpflicht wegen etwaiger fehlerhafter Beratung ist nur bei schriftlicher Ratserteilung gegeben, wobei die Haftung von Saint-Gobain Weber gemäß *Ziffer 13* beschränkt ist.

4. PREISE

- 1) Für Produkte bzw. Leistungen der Saint-Gobain Weber, für die keine individuellen Preise vereinbart sind, gilt die Preisliste der Saint-Gobain Weber. Der für die jeweilige Lieferung bzw. Leistungserbringung gültige Stand der individuellen Preise oder der Preisliste ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der Saint-Gobain Weber. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 2) Die „Franko-Preise“ – soweit vereinbart – gelten bei Bestellung/Anlieferung an eine Abladestelle ab einem Gesamtwert von 1.400,00 EUR – sofern kein höherer Bestellwert vereinbart wurde. Für Lieferungen von Teilpartien bzw. Kleinbestellungen wird ein Kleinbestellzuschlag gemäß gültiger Preisliste berechnet. Bei Selbstabholern von Silo-, Sack-, Eimerware gewährt Saint-Gobain Weber – soweit „Franko-Preise“ vereinbart wurden – eine Frachtvergütung gemäß jeweils gültiger Preisliste.
- 3) Sofern „Franko-Preise“ vereinbart sind, gelten diese innerhalb der vereinbarten Liefergrenzen. Ohne vereinbarte Liefergrenzen gelten diese für das deutsche Festland. Sind keine „Franko-Preise“ vereinbart, sind die Preise als „ab Werk“ zu verstehen. Bei nachträglichen Änderungen der Lieferadresse trägt der Kunde alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.

5. GEFAHRÜBERGANG/LIEFERUNGEN

- 1) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Saint-Gobain Weber noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 2) Im Falle höherer Gewalt sowie sonstiger unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände, z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., die Saint-Gobain Weber nicht zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verhinderung.
- 3) Abladungen mit Hilfe von Ladekränen, Mitnahmestaplern, etc. werden gemäß den in der jeweils gültigen Preisliste (*Ziffer 4 Absatz 1 und 2*) aufgeführten Sätzen berechnet. Die Ausgabe von Paletten durch Saint-Gobain Weber erfolgt im Tausch gegen Paletten gleicher Güte. Die Mitarbeiter des annehmenden Saint-Gobain Weber Werk entscheiden, ob die zum Tausch angebotenen Paletten die notwendige Güte aufweisen und als Tauschpaletten angenommen werden. Sofern zusätzliche Paletten benötigt werden, stellt Saint-Gobain Weber diese gemäß den jeweils gültigen Sätzen der Preisliste in Rechnung. Eine Rückgabe von Paletten zu den jeweils gültigen Sätzen ist möglich, jedoch nur in dem Umfang, wie zuvor von Saint-Gobain Weber Paletten während eines Zeitraums von 12 Monaten rückwirkend ab Zurverfügungstellung in Rechnung gestellt wurden.
- 4) Sämtliche Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer befahrbaren, verkehrssicheren Anfuhrstraße für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von 40 t. Der Kunde garantiert die Befahrbarkeit und die Verkehrssicherheit der Anfuhrstraße. Bei gewünschter Entladung durch Saint-Gobain Weber erfolgt dies frei Bordsteinkante.

- 5) Bei Lieferung von Siloware hat der Kunde einen geeigneten standsicheren Siloplatz rechtzeitig vorzubereiten und sicherzustellen. Bei Silostellungen – auch in Abwesenheit des Kunden – ist der Kunde verpflichtet, bei erkennbarer gefährlicher oder gefährdender Silostellung unverzüglich Saint-Gobain Weber zu informieren. Dies gilt auch, wenn sich die Gefährdung oder die Gefährlichkeit der Silostellung durch äußere Umstände (z.B. Witterungseinflüsse) ergibt. Wenn Silos teilweise oder ganz auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen aufgestellt werden, so muss hierfür durch den Kunden als Benutzer des Silos zuvor eine Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde eingeholt und Saint-Gobain Weber vorgelegt werden. Bei Dunkelheit ist an den Silos durch den Kunden eine Beleuchtung anzubringen. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie ausreichender Sicherung gegen Gefährdung Dritter liegt ab Übergabe von Baumaschinen und Silos ausschließlich beim Kunden. Wird gegen diese Vorschriften verstoßen, sind öffentlich-rechtliche Auflagen vom Kunden zu erfüllen und eventuelle Bußgelder sowie Schäden vom Kunden zu tragen. Siloware ist nicht an allen Standorten über das gesamte Sortiment verfügbar.

6. LIEFERUNGSNACHWEIS

Für den Fall, dass der Nachweis für gelieferte Produkte oder Baumaschinentechnik nicht durch vom Kunden unterzeichnete Lieferscheine erbracht werden kann, kann der Liefernachweis durch Bestätigung des liefernden Saint-Gobain Weber-Mitarbeiters bzw. des von Saint-Gobain Weber beauftragten Speditors erbracht werden.

7. ZAHLUNG

- 1) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind Rechnungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu begleichen. Nicht skontierfähig sind Nebenleistungen und sonstige Dienstleistungen.
- 2) Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von Saint-Gobain Weber nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 1) An sämtlichen von Saint-Gobain Weber gelieferten Waren behält sich Saint-Gobain Weber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung vor.
- 2) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist Saint-Gobain Weber unverzüglich davon zu unterrichten.
- 3) Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Regelungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von Saint-Gobain Weber gelieferten Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei Saint-Gobain Weber als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Saint-Gobain Weber Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte (einschließlich Umsatzsteuer) der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.

- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Saint-Gobain Weber gemäß vorstehender Ziffer 1. zur Sicherheit an Saint-Gobain Weber ab. Saint-Gobain Weber nimmt hiermit die Abtretung an.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben Saint-Gobain Weber ermächtigt. Saint-Gobain Weber verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Saint-Gobain Weber gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Saint-Gobain Weber verlangen, dass der Kunde Saint-Gobain Weber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Saint-Gobain Weber um mehr als 10 %, wird Saint-Gobain Weber auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl seitens Saint-Gobain Weber freigeben.
- 4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Saint-Gobain Weber berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die dem Kunden zur Verfügung gestellten Silos und Baumaschinen einschließlich Zubehör nebst gelieferten Waren aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Saint-Gobain Weber ist vielmehr berechtigt, lediglich die dem Kunden zur Verfügung gestellten Silos und Baumaschinen einschließlich Zubehör nebst gelieferten Waren herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Saint-Gobain Weber diese Rechte nur geltend machen, wenn Saint-Gobain Weber dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat, es sei denn, dass eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

9. MIET-, SERVICE- UND DIENSTLEISTUNGSGEBÜHREN

- 1) Die Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren für Silo- und Maschinentechnik und weitere Service- und Dienstleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
- 2) Die Miet- und Servicegebühren beinhalten alle Serviceleistungen und Ersatzteile aufgrund regelmäßigen Verschleißes. Serviceleistungen und Ersatzteile, die auf vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder mangelhafte Reinigung zurückzuführen sind, werden gemäß gültiger Preisliste (Ziffer 4 Absatz 1 und 2) bzw. in Höhe der tatsächlichen Kosten (Ersatzteile/Monteurstunde/Anfahrt/km-Satz) in Rechnung gestellt.
- 3) Saint-Gobain Weber stellt gewartete und einsatzbereite Silo-/Maschinentechnik zur Verfügung. Sofern während des Betriebes Störungen auftreten, sind diese Saint-Gobain Weber unverzüglich mitzuteilen. Saint-Gobain Weber verpflichtet sich, aufgetretene Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4) Die jeweiligen Mieten werden auf Basis der marktüblichen Silodurchsätze pro Tag ermittelt. Bei längeren Silo-/Maschinenstandzeiten wird eine Silo-/Maschinenmiete gemäß gültiger Preisliste (Ziffer 4 Absatz 1 und 2) berechnet.
- 5) Die Beendigung der Arbeiten auf der Baustelle, für die das Silo benötigt wurde, muss dem Saint-Gobain Weber-Kundenservice unter Angabe der Silonummer unverzüglich gemeldet werden.
- 6) Für Siloumstellungen innerhalb einer Baustelle, auf eine andere Baustelle, Wartezeiten auf der Baustelle sowie für zusätzliche Fahrten werden die Transportleistungen gemäß gültiger Preisliste (Ziffer 4 Absatz 1 und 2) in Rechnung gestellt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

10. RÜCKNAHME VON WAREN

Die Rücknahme verkaufsfähiger Ware – außer im Falle von mangelhaft ausgelieferter Ware – ist nur möglich

- a) für lose Waren, deren Haltbarkeit noch mindestens die Halbe der im technischen Merkblatt angegebenen Lagerzeit besitzt.
- b) Bei Rücknahme von Siloware werden bestellte & nicht verbrauchte Mengen über 1 t bei allen Produktgruppen mit dem Rechnungspreis abzüglich Vorrachtabzügen gemäß gültiger Preisliste (*Ziffer 4 Absatz 1 und 2*) vergütet.

Die Rücknahme der von uns gelieferten mangelfreien verpackten Ware ist ausgeschlossen. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Rücknahme mangelfreier verpackter Ware mit Warenwert > 200 € einverstanden, so erfolgt eine Gutschrift dafür nur insoweit, wie wir die uneingeschränkte Wiederverwendbarkeit feststellen. Für die Kosten der Prüfung, Aufbereitung, Umarbeitung und Neuverpackung werden die tatsächlichen Kosten, mindestens 35 % des Rechnungsbetrages abgezogen. Eventuell anfallende Frachtkosten für die Rückfracht werden zusätzlich in Abzug gebracht. Eine derartige Gutschrift wird nicht ausbezahlt, sondern dient nur zur Verrechnung mit künftigen Lieferungen.

Die Rücknahme von nicht lagergeführten Produkten (Produktionssortiment, z.B. Sonderprodukte, Maschinenersatzteile und Produkte auf Reaktionsharzbasis etc.) ist nicht möglich.

11. ANGABEN ZU ERGIEBIGKEITEN/VERBRAUCHSMENGEN/FARBTON UND STRUKTUR

- 1) Ergiebigkeits- und Verbrauchsangaben sind Durchschnittswerte. Eine Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden, da die Verbrauchsmenge von der Beschaffenheit des Untergrundes und der Verarbeitung abhängt. Bei Bestellungen sind deswegen stets die Materialmenge und nicht die Anwendungsfläche anzugeben. Materialverbrauchsmengen, die auf Kundenwunsch von Saint-Gobain Weber Mitarbeitern ermittelt bzw. Verbrauchsmengen, die den Unterlagen von Saint-Gobain Weber entnommen werden, können nicht als für den Einzelfall verbindlich angesehen werden.
- 2) Bei farbigen Produkten, z.B. Design- und Industrieboden, kann keine Gewähr für Farbton und Oberflächenstruktur übernommen werden. Geringe Farbtonabweichungen sind rohstoff- bzw. strukturbedingt und stellen keinen Mangel dar.

12. SACH- UND RECHTSMÄNGEL

- 1) Der Kunde hat die Pflicht zur schriftlichen Rüge und zwar bei sichtbaren Mängeln binnen einer Woche bei Besitzübergang sowie bei verborgenen Mängeln binnen einer Woche nach Entdeckung. Mängel, die infolge angemessener Stichproben sofort entdeckt werden können, sind sichtbare Mängel im Sinne dieser Bestimmung. Ein rügepflichtiger Mangel liegt auch bei einer Abweichung der bestellten und der ausweislich des Lieferscheins tatsächlich gelieferten Menge vor.
- 2) Eine Einstandspflicht von Saint-Gobain Weber entfällt, wenn
 - a) Saint-Gobain Weber nicht die erforderlichen Überprüfungen der beanstandeten Ware oder des geltend gemachten Schadensfalls ermöglicht werden;
 - b) der Kunde nicht rechtzeitig seiner Rügepflicht nachkommt;
 - c) die von Saint-Gobain Weber gelieferten Waren im Widerspruch zu den anwendungstechnischen Richtlinien verarbeitet werden, wie sie durch die einschlägigen DIN-Normen, die technischen Merkblätter und gegebenenfalls durch Empfehlungen von Saint-Gobain Weber-Mitarbeitern vorgegeben werden.
- 3) Unterlässt es der Käufer die für den vorgesehenen Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften vor dem Einbau oder Anbringen der Ware zumindest stichprobenartig zu untersuchen (z.B. durch Funktionstests oder einen Probeeinbau), so verletzt er die im Handelsverkehr übliche Sorgfalt in erheblichem Maße (grobe Fahrlässigkeit).

- 4) Die Erforderlichkeit von Aufwendungen für das Entfernen mangelhafter und den Einbau mangelfreier Ware ist vom Kunden darzulegen und zu beweisen. Hierzu sind die tatsächlich angefallenen Kosten der vernünftigerweise vorgenommenen Maßnahme in einer nachvollziehbaren Abrechnung nachzuweisen. § 439 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.
- 5) Soweit die Kosten der Nacherfüllung nach den Einzelfallumständen unverhältnismäßig sind, darf der Verkäufer den Ersatz dieser Aufwendungen verweigern. Unverhältnismäßig sind die Kosten insbesondere dann, wenn die Kosten der Nacherfüllung im Vergleich mit dem Wert der Ware im mangelfreien Zustand oder im Vergleich mit der Bedeutung des Mangels in einem unangemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die insgesamt erforderlichen Kosten der Nacherfüllung 150 % des abgerechneten Warenwerts oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts übersteigen. Dies gilt nicht im Falle eines Verbrauchsgüterkaufes. Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 474 ff. BGB, so kann der Verkäufer den an den Käufer zu zahlenden Aufwandsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken.
- 6) Rückgriffsansprüche des Käufers gem. §§ 445a, 445b BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Dabei besteht der Rückgriffsanspruch des Käufers gem. §§ 445a, 445b BGB jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 150 % des abgerechneten Warenwerts; dies gilt nicht für den Fall eines Regresses, bei dem der letzte Vertrag der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.

13. SONSTIGE HAFTUNG

- 1) Saint-Gobain Weber haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Saint-Gobain Weber.
- 2) Bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit haftet Saint-Gobain Weber nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Saint-Gobain Weber jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Saint-Gobain Weber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4) Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Insoweit haftet Saint-Gobain Weber insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Käufers.

14. VERJÄHRUNGSFRISTEN

- 1) Ansprüche des Kunden aufgrund der Mangelhaftigkeit der Lieferung auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt Verjährung erst nach 5 Jahren ein. Im Falle von Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beginnt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche nicht erneut und endet entsprechend der ursprünglichen Verjährungsfrist der Mängelansprüche.

- 2) Soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist, sind die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts ausgeschlossen. Der Kunde kann in diesem Fall die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3) Sonstige Rücktrittsrechte des Verkäufers bleiben unberührt, insbesondere die unter § 19 und § 20 in Verbindung mit dem Exportkontrollrecht, „Keine Wiederausfuhr nach Russland“ sowie der Ethik- und Compliance-Klauseln genannten Rücktritts- und Kündigungsrechte.
- 4) Die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche des Käufers gem. §§ 445a, 445b BGB beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn der letzte Vertrag der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf. In diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 5) Für sonstige Schadensersatzansprüche, die in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Saint-Gobain Weber nicht explizit geregelt sind, gelten die gesetzlichen Fristen.

15. HAFTUNG FÜR ÜBERLASSENE MASCHINENTECHNIK

Für sämtliche im Zusammenhang mit der von Saint-Gobain Weber gelieferten Silo- und Maschinentechnik entstehenden Schäden, soweit diese Saint-Gobain Weber nicht zu vertreten hat, ist nach Ablieferung der Silo- und Maschinentechnik ausschließlich der Kunde verantwortlich. Sämtliche dem Kunden überlassene Maschinen und Maschinenteile werden von Saint-Gobain Weber regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hin überprüft. Dies entbindet den Kunden nicht von seinen eigenen Verpflichtungen, sämtliche übernommene Teile vor jeder Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Sicherheitszustand zu überprüfen. Der Kunde haftet für alle Schäden, soweit diese nicht von Saint-Gobain Weber zu vertreten sind – auch solche gegenüber Dritten –, die durch den Gebrauch von Maschinentechnik und Mörtelschläuchen entstehen, insbesondere bei unterlassenen Sicherheitsüberprüfungen oder unsachgemäßem Gebrauch. Der Kunde haftet auch für den zufälligen Untergang der überlassenen Gegenstände (z.B. Diebstahl durch Dritte) und hat insoweit geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Haftung von Saint-Gobain Weber ist gemäß Ziffer 13 beschränkt.

16. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und soweit bei der Vertragsabwicklung notwendig an verbundene und beteiligte Unternehmen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben.

17. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT UND ERFÜLLUNGORT

Für die Saint-Gobain Weber GmbH ist der Gerichtsstand – auch internationaler – Düsseldorf. Auf das Vertragsverhältnis wird ausschließlich deutsches Recht angewendet unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen (auch bei Franko-Lieferungen) ist der Gerichtsstand von Saint-Gobain Weber.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so treten an deren Stelle die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.

19. KEINE WIEDERAUSFUHR NACH RUSSLAND - SOWIE BELARUS-KLAUSEL

1) Russische Föderation

- a) Der [Importeur/Käufer] darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.
- b) Der [Importeur/Käufer] darf ab dem 26.12.2024 Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verkauft, lizenziert oder anderweitig übertragen werden und in den Anwendungsbereich von Art. 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

2) Belarus

Der [Importeur/Käufer] darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in den Belarus oder zur Verwendung im Belarus verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

- 3) Der [Importeur/Käufer] bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) und (2) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
 - 4) Der [Importeur/Käufer] richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) und (2) vereiteln würden.
 - 5) Verstößt der [Importeur/Käufer] schuldhaft gegen eine oder mehrere Verpflichtungen, die sich aus den Absätzen (1), (2) (3) und (4) ergeben, stellt dies eine erhebliche Vertragsverletzung im Sinne eines wichtigen Grundes dar, die den [Exporteur/Verkäufer] berechtigt, je nach Art, Schwere und Dauer der Vertragsverletzungen geeignete und verhältnismäßige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die im Folgenden aufgelistet werden (nicht abschließende Aufzählung):
 - a) Leistungsverweigerung (Ablehnung jeder neuen Bestellung und/oder Aussetzung der Lieferung für laufende Bestellungen) oder
 - b) Rücktritt vom Vertrag oder
 - c) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne vorherige Abmahnung.
 - d) Dem [Exporteur/Verkäufer] kann neben den Rechten aus (5) (a)-(c) im Falle der unter (5) genannten Voraussetzungen eine verschuldensabhängige und angemessene Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal jedoch 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal jedoch 250 000 Euro, gegen den [Importeur/Käufer] geltend machen. Der Nachweis eines höheren Schadens und weiterer gesetzlicher Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem [Exporteur/Verkäufer] überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- Der [Importeur/Käufer] wird den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich schriftlich über seine ausgeübte Abhilfemaßnahme informieren.
- 6) Der [Importeur/Käufer] unterrichtet den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) (3) oder (4), einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) und (2) vereiteln könnten. Nach einfacher Aufforderung des [Exporteurs/Verkäufers] stellt der [Importeur/Käufer] dem [Exporteur/Verkäufer] innerhalb von zwei Wochen die angeforderten Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) (3) und (4) zur Verfügung.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

7) Russische Föderation

- a) Der [Exporteur/Verkäufer] bemüht sich nach besten Kräften für den Fall, dass er in den Anwendungsbereich des Art. 8a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt, sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in seinem Eigentum oder unter seiner Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 833/2014 untergraben.
- b) Der [Exporteur/Verkäufer] verpflichtet sich, bezüglich des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder des Ausführens der in Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten gemeinsamen vorrangigen Güter ab dem 26.12.2024 zur Einhaltung der in Art. 12gb der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 stipulierten Vorgehensweise.

8) Belarus

- a) Der [Exporteur/Verkäufer] bemüht sich nach besten Kräften, für den Fall, dass er in den Anwendungsbereich des Art. 8i der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fällt, sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in seinem Eigentum oder unter seiner Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates untergraben.
- b) Der [Exporteur/Verkäufer] verpflichtet sich bezüglich des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder des Ausführens der in Anhang XXX der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 aufgeführten Güter von gemeinsamer hoher Priorität ab dem 02.01.2025 zur Einhaltung der in Art. 8ga der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 stipulierten Vorgehensweise.

20. ETHIK- UND COMPLIANCE-KLAUSEL

- 1) Im Rahmen der Erfüllung des Vertrags verpflichtet sich der Käufer, alle ihn betreffenden anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere diejenigen, die sich auf Folgendes beziehen:
- a) Arbeitnehmerrechte (einschließlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit),
 - b) Umweltrecht,
 - c) finanzielle Integrität (einschließlich des Verbots jeglicher Form von Korruption und der Bekämpfung von Geldwäsche),
 - d) Wettbewerbs- und Kartellrecht.
- 2) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jede neue Bestellung abzulehnen und/oder die Lieferung für laufende Bestellungen auszusetzen, d.h. die Leistung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein neues Gesetz oder eine neue Vorschrift die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung rechtswidrig oder unmöglich macht oder ihn mit Sanktionen belegt, ohne dass der Verkäufer hierfür eine Haftung zu übernehmen hat. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich schriftlich über sein ausgeübtes Recht informieren. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, das unter § 20 (5) dieser AGB geregelt ist.

- 3) Der Käufer wird die unter § 20 (1) genannten Verpflichtungen einhalten und sicherstellen, dass die vom Käufer an der Bestellung beteiligten Mitarbeiter, Leiharbeiternehmer oder sonstige beauftragte Dritte sich ebenfalls strikt an diese halten. Andernfalls behält sich der Verkäufer das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 20 (5) dieser AGB vor, ohne dass der Verkäufer hierfür eine Haftung zu übernehmen hat.

- 4) Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus, alle zumutbaren Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zu ergreifen und diese dem Verkäufer auf Anfrage mitzuteilen. Andernfalls behält sich der Verkäufer das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 20 (5) dieser AGB vor, ohne dass der Verkäufer hierfür eine Haftung zu übernehmen hat.

- 5) Der Verkäufer kann den Vertrag oder eine Bestellung nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer aussetzen und/oder aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn eine oder mehrere der unter § 20 (1),(2),(3) und (4) dieser AGB aufgelisteten Pflichten durch den Käufer schuldhaft verletzt wurden. Die Kündigungserklärung soll die wesentlichen Gründe enthalten, die zu der Annahme des Vorliegens eines wichtigen Grundes geführt haben.

Der Verkäufer kann nach geltendem Recht Schadenersatz verlangen, wenn der Käufer gegen die vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft verstößt. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Käufer aufgrund der Aussetzung oder Kündigung des Vertrags oder einer Bestellung entstehen. Der Käufer verpflichtet sich, seine eigenen Kosten zu tragen, die sich aus der Aussetzung oder Kündigung ergeben, und die Folgen der daraus resultierenden Schäden zu mildern.

- 6) Der Käufer bestätigt, dass er über das professionelle Warnsystem des Verkäufers informiert wurde, das unter folgender Adresse zugänglich ist:

www.bkms-system.com/saint-gobain.